

Richtlinie zum Bürgerhaushalt der Stadt Bautzen

I. Bürgerhaushalt

Der Bürgerhaushalt der Stadt Bautzen ist ein Instrument zur kommunalen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bautzen. Mit ihrem Wissen zu lokalen Bedürfnissen oder Ereignissen bereichern die Bürgerinnen und Bürger das Zusammenleben in der Stadt Bautzen. Im Rahmen des Bürgerhaushaltes stehen finanzielle Mittel aus dem städtischen Haushalt zur Verfügung, um gemeinwohlorientierte Vorhaben und Projekte im gesamten Stadtgebiet anzuregen und selbst umzusetzen. Ziel ist es, bürgerschaftliches Engagement zu stärken, Initiative zu unterstützen sowie Bürgerinnen und Bürger zu ermutigen ihre Ideen einzubringen und zu verwirklichen.

II. Budgethöhe

Der Bürgerhaushalt der Stadt Bautzen ist eine freiwillige Leistung der Stadt Bautzen. Der Stadtrat beschließt mit der Haushaltssatzung die Höhe des im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Budgets.

III. Vorschlagsrecht und -frist

1. Vorschlagsberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bautzen sowie juristische Personen, die den Schwerpunkt ihres Wirkens in der Stadt Bautzen haben.
2. Parteien oder parteipolitische Gruppierungen sind nicht vorschlagsberechtigt. Gleiches gilt für Personen, die wiederholt gegen Regelungen dieser Richtlinie oder Bestimmungen des Fördermittelbescheides verstoßen haben.
3. Vorschläge zum Bürgerhaushalt können postalisch (Stadt Bautzen, Bürgerhaushalt, Fleischmarkt 1, 02625 Bautzen) oder per E-Mail an buergerhaushalt@bautzen.de eingereicht werden. Für die Einreichung ist ein auf der Internetseite der Stadt (www.bautzen.de/buergerhaushalt) abrufbares und in der Stadtverwaltung in Papierform erhältliches Formular (Anlage zur Richtlinie) zu verwenden. Die Verwaltung unterstützt bei Bedarf die interessierten Bürgerinnen und Bürger bei der Antragstellung.
4. Vorschläge zum Bürgerhaushalt können laufend eingereicht werden. Der Antrag muss vor Durchführungsbeginn in der Stadtverwaltung vorliegen. Mit Rechtskräftigkeit der Haushaltssatzung wird eine Einreichungsfrist für Vorschläge für das jeweilige Haushaltsjahr festgelegt. Alle bis dahin vorliegenden Anträge werden geprüft. Später eingereichte Vorschläge werden für das Folgejahr vorgemerkt. Die Bürgerinnen und Bürger werden über die Einreichungsfrist informiert (Internetseite der Stadt Bautzen www.bautzen.de/buergerhaushalt, Lokalpresse, Amtsblatt).

IV. Behandlung der Vorschläge

1. Der Finanzausschuss entscheidet in einer öffentlichen Sitzung über die umzusetzenden Vorhaben und Projekte nach Prüfung und Stellungnahme der eingegangenen Vorschläge durch die Fachämter der Stadt Bautzen.
2. Die Stadt Bautzen prüft die eingereichten Vorschläge durch ihre Fachämter. Dabei haben die Fachämter auch zu prüfen, ob der Vorschlag:

- das Gemeinwohl fördert,
- möglichst vielen Einwohnerinnen und Einwohnern zu Gute kommt,
- auf einer öffentlich zugänglichen Fläche realisiert werden soll,
- als Vorhaben grundsätzlich innerhalb eines Jahres ab der positiven Entscheidung über den Vorschlag fertiggestellt werden kann und
- ausreichend konkretisiert ist.

Nicht berücksichtigt werden können Vorschläge, die insbesondere:

- bereits anderweitig im städtischen Haushalt berücksichtigt werden,
- die Bezuschussung von Personalkosten beinhalten,
- unverhältnismäßige Folgekosten für die Stadt Bautzen verursachen,
- aufgrund rechtlicher Hinderungsgründe nicht realisierbar sind,
- auf die Bezuschussung parteipolitischer Veranstaltungen gerichtet sind oder
- das zur Verfügung stehende Budget überschreiten.

3. Alle Vorschläge und Stellungnahmen der Fachämter werden dem Finanzausschuss vorgelegt. Die Entscheidungsfindung im Finanzausschuss hat die fachamtlichen Stellungnahmen zu berücksichtigen.

4. Übersteigen die eingereichten und bezuschlagbaren Vorschläge das Gesamtbudget, werden diese in der Reihenfolge des Einreichungsdatums berücksichtigt, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist. Aus Gründen der Ausschöpfung des Budgets nicht berücksichtigte Vorschläge können im Folgejahr neu eingereicht werden.

5. Nicht verbrauchte Mittel sind nicht übertragbar und fließen in den städtischen Haushalt zurück.

V. Umsetzung

Die ausgewählten Vorschläge sind ausschließlich durch die Bürgerinnen und Bürger bzw. juristischen Personen umzusetzen. Die vorschlagende natürliche oder juristische Person erhält eine finanzielle Zuwendung auf Grundlage eines Förderbescheides. Ein bestehendes Haftungsrisiko ist durch die Bürgerinnen und Bürger bzw. juristischen Personen selbst zu klären und gegebenenfalls abzusichern.

VI. Verwendungsnachweis

1. Die Mittelverwendung ist entsprechend den Bestimmungen im Fördermittelbescheid nachzuweisen.

2. Die finanzielle Zuwendung ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn sie nicht gemäß den Bestimmungen des Förderbescheids verwendet wird oder die bestimmungsgemäße Verwendung nicht nachgewiesen wird.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2024 in Kraft.